

Sicherstellung des Regelbetriebes an Schulen und in der Kindertagesbetreuung im Freistaat Sachsen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie

Gemeinsame Handlungsempfehlungen von SMS, SMK und kommunalen Spitzenverbänden

Stand. 26. Juni 2020

1. Vorbemerkung

Das Infektionsgeschehen mit dem Corona-Virus hat sich in den letzten Wochen auf sehr niedrigem Niveau stabilisiert. Neuinfektionen treten derzeit nicht mehr flächendeckend, sondern lokal auf und können mit Maßnahmen der Nachverfolgung und Quarantäne regelmäßig eingedämmt werden.

Auch nach der Öffnung von Grundschulen und der Kindertagesbetreuung im eingeschränkten Regelbetrieb ab dem 18. Mai 2020 und weiteren Öffnungen des gesellschaftlichen Lebens setzte sich die positive Entwicklung mit niedrigen Fallzahlen bei den Neuinfektionen fort. Dies bietet Gelegenheit, die noch bestehenden Beschränkungen beim Betrieb von Schulen und in der Kindertagesbetreuung aufzuheben und in den schulischen Regelbetrieb bis zum Start des Schuljahres 2020/2021 ab dem 31. August 2020 überzugehen. Nur mit diesem Schritt ist eine vollständige Gewährleistung des Rechts auf Bildung sowie des Rechtsanspruchs auf Betreuung möglich.

Gleichzeitig gilt es, die Eindämmung der Covid-19-Pandemie im Freistaat Sachsen weiter zu gewährleisten und im Falle weiterer Neuinfektionen mit abgestimmten Maßnahmen einer erneuten Ausbreitung vorzubeugen. Um potentielle Maßnahmen der Gesundheitsbehörden in der kommenden Phase zu verdeutlichen und einen einheitlichen Vollzug nach dem Infektionsschutzgesetz sicherzustellen, werden die Handlungsoptionen in den nachfolgenden Szenarien bei lokalem, regionalem oder landesweitem Infektionsgeschehen dargestellt (anknüpfend an das Ampelsystem der Staatsregierung). Ziel ist dabei, Einschränkungen bei der Durchsetzung des Rechts auf Bildung und Teilhabe auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

2. Szenarien und Handlungsoptionen nach Inzidenzschwellen bezogen auf 100.000 Einwohner des Landkreises bzw. der Kreisfreien Stadt und einen Zeitraum von 7 Tagen

2.1 Bis 20 Neuinfektionen

Bei Fallzahlen von bis zu 20 Neuinfektionen ist grundsätzlich von einer Normallage auszugehen. In diesem Fall werden allgemeine Maßnahmen wie beispielsweise Kontaktnachverfolgung vom Gesundheitsamt ergriffen, um einen weiteren Anstieg des Infektionsgeschehens zu verhindern.

Wenn Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom Infektionsgeschehen betroffen sind, richtet sich das Vorgehen nach dem Handlungsleitfaden zum Umgang mit positiven Fällen und Kontaktpersonen in Kitas, Horten und Schulen vom 23. April 2020.

In der Regel bleiben Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflegestellen und Schulen geöffnet. Es kann aber zur Anordnung von Quarantänemaßnahmen bezüglich einzelner Schüler bzw. Beschäftigter der Einrichtungen sowie von Gruppen und Klassen kommen. Arbeitet eine Kindertageseinrichtung nach offenem/teiloffenem Konzept, so kann die gesamte Einrichtung geschlossen werden.

Ausnahme ist auch hier eine Fall-Konstellation, dass sich ein Infektionsgeschehen auf eine Schule bzw. Einrichtung der Kindertagesbetreuung sowie ggf. benachbarte Einrichtungen konzentriert (lokaler Hotspot). Hier wird das Gesundheitsamt fallabhängig

auch bei insgesamt niedrigen Fallzahlen über eine vorübergehende Schließung der Schulen bzw. Kita/Kindertagespflegestelle entscheiden. Eine Schließung erfolgt in der Regel über 14 Tage.

2.2 Von 21 bis zu 35 Neuinfektionen

Innerhalb dieses Inzidenz-Korridors werden in der Regel die gleichen Maßnahmen ergriffen wie in der unter 2.1 genannten Phase. Allerdings erfolgt eine Intensivierung der Maßnahmen.

Bei diffusem Infektionsgeschehen im Landkreis bzw. der Kreisfreien Stadt mit Infektionsfällen bei Schülern, Lehrern bzw. anderen Beschäftigten in mehreren Schulen und Kitas/Kindertagespflegestellen erfolgt in der Regel keine vollständige Schließung aller Einrichtungen. Ausnahme sind auch hier Fälle, in denen sich gerade die Neuinfektionen an der jeweiligen Schule bzw. Kita/Kindertagespflegestelle konzentrieren. Hier entscheidet das Gesundheitsamt im Einzelfall.

Sollte sich das Infektionsgeschehen auf eine Region innerhalb eines Landkreises bzw. bestimmte Stadtteile einer Kreisfreien Stadt konzentrieren, wird das Gesundheitsamt im Falle der Notwendigkeit Einrichtungen nur in diesem Bereich vorübergehend schließen und ansonsten Schulen und Kitas/Kindertagespflegestellen geöffnet halten.

2.3 Von 36 bis zu 50 Neuinfektionen

Bei einem Neuinfektionsgeschehen und Betroffenheit von einzelnen Schulen und Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflegestellen wird auch eine vorübergehende Schließung von Einrichtungen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens notwendig werden. Das kann auch beinhalten, dass einzelne Schulen bzw. Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflegestellen geschlossen werden, wenn diese selbst gar nicht bzw. nur geringem Umfang selbst von Neuinfektionen betroffen sind und das Infektionsgeschehen von Betrieben oder anderen Einrichtungen in der Nachbarschaft ausgeht. Schließungen werden zeitlich auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt, in der Regel 14 Tage.

In den Landkreisen bzw. Kreisfreien Städten werden die Entscheidungen in Krisenstäben vorbereitet. Die Schulträger und die jeweiligen Standorte des LaSuB werden hier ebenso eingebunden, wie auch die kommunalen Verantwortungsträger für die Kinder-tagesbetreuung (Jugendämter/Eigenbetrieb Kita).

2.4 Über 50 Neuinfektionen

Bei einem Neuinfektionsgeschehen im Umfang von über 50 Neuinfektionen wird regelmäßig auch die Schließung von Schulen und Kitas/Kindertagespflegestellen notwendig sein, um das Neuinfektionsgeschehen einzudämmen und wieder zu reduzieren. Dies umfasst auch großräumige Schließungen von Schulen und Kitas/Kindertagespflegestellen und kann auch die Schließung aller Schulen und der Kindertagesbetreuung des Landkreises bzw. der Kreisfreien Stadt umfassen.

Die Entscheidungen werden über den Krisenstab des Landes vorbereitet unter Einziehung des SMK und der kommunalen Spitzenverbände (SSG und SLKT).

3. Auswirkungen auf Schulbetrieb, Unterrichtung und Kinderbetreuung

3.1. Weitere Maßnahmen

Über die Schließung von Schulen und Kindertagesstätten entscheidet in Vollzug des Infektionsschutzgesetzes ausschließlich das örtlich zuständige Gesundheitsamt (Landkreis/ Kreisfreie Stadt). Vor Erlass der Schließungsanordnung für Schulen wird

der zuständige Standort des Landesamtes für Schule und Bildung informiert. Bei Schließung von Grundschulen ist der Träger des betroffenen Hortes sowie die zuständige Gemeinde zu informieren und in Abstimmung mit diesen ggf. über die Einrichtung einer Notbetreuung zu entscheiden.

Das Gesundheitsamt entscheidet des Weiteren in allen Phasen gemäß Ziffer 2 und 3.2 über die Durchführung und Umfang von Tests und Maßnahmen der Nachverfolgung. Maßnahmen können auch beinhalten, dass Schüler auf Grund des Wohnortprinzips wegen eines Verbotes des Verlassens der Wohnung ohne triftigen Grund nicht die Schule in der Nachbargemeinde/Nachbarkreis besuchen können. Diese Schüler werden dann in häuslicher Lernzeit unterrichtet.

Sollte innerhalb der unter Ziffer 2 genannten Szenarien die Schließung von Schulen als Maßnahme nach § 28 Infektionsschutzgesetzes zur Eindämmung des Infektionsgeschehens angeordnet werden, besteht in der Regel vorübergehend ein Betretungsverbot für Schüler und Eltern in den Schulen. Die Schulbesuchspflicht wird vorübergehend ausgesetzt. Die Beschulung erfolgt in dieser Phase in häuslicher Lernzeit. Nähere pädagogische Festlegungen trifft der Schulleiter in Abstimmung mit dem LaSuB. Die Schulen müssen jederzeit auf den Eintritt des Schließungsszenarios vorbereitet sein.

Wechselmodelle sind aufgrund der Kürze der Maßnahmen und der Notwendigkeit der schnellen Rückführung des Neuinfektionsgeschehens auf lokaler bzw. regionaler Ebene in allen Schularten nicht möglich und auch nicht sinnvoll.

Das Gesundheitsamt entscheidet bei einer Schließung von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in Abstimmung mit dem Träger der Einrichtung und der zuständigen Gemeinde auch darüber, ob eine Notbetreuung eingerichtet wird oder die Einrichtung vorübergehend vollständig geschlossen wird.

Eine Notbetreuung erfolgt im Übrigen nur für unmittelbar systemrelevante Berufsgruppen, wenn beide Personensorgeberechtigten in entsprechenden Bereichen tätig sind. Zum Umfang der Notbetreuung wird empfohlen, sich an den diesbezüglichen Regelungen der Allgemeinverfügung zur Einstellung des Betriebs von Schulen und Kindertageseinrichtungen vom 23. März 2020 zu orientieren (Anlage).

3.2. Längerer Lockdown (längerfristige/häufig wiederkehrende Schließung von Schulen)

Sollte es auf Grund der epidemiologischen Fallentwicklung mit hohen Neuinfektionsraten über mehrere Wochen zu einer absehbar mehr als 14-tägigen Schließung von Schulen kommen, legt das LaSuB in Abstimmung mit dem SMK die Einzelheiten der Beschulung für diesen Schließungszeitraum fest (Fortführung häusliche Lernzeit, Wechselmodell u.a.).